

Beilage 329/1998 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Finanzen betreffend das Landesgesetz, mit dem Maßnahmen aus Anlaß der Einführung der gemeinsamen Währung getroffen werden (1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz)

/Landtagsdirektion: L-247/1-XXV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Am 1. Jänner 1999 wird der Euro die Währung der an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten der EU (Art. 109j Abs. 4 EGV iVm Art. 2 der - am 1. Jänner 1999 zu erlassenden - Verordnung über die Einführung des Euro). Daran schließt sich eine dreijährige Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2001 an, während der der Euro nur als "Buchgeld" existiert, also vorerst nur im unbaren Zahlungsverkehr verwendet werden kann. Mit 1. Jänner 2002 beginnt die Ausgabe von Euro-Noten und -Münzen, die während eines Umstellungszeitraumes von maximal sechs Monaten parallel zu den Schilling-Münzen und -Noten im Umlauf sein werden. Mit Ende dieses Umstellungszeitraumes verlieren die nationalen Banknoten und -münzen ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

2. Während der Übergangszeit vom 1. Jänner 1999 bis zum 31. Dezember 2001 gilt für die Verwendung des Euro der Grundsatz "kein Zwang, kein Verbot". Das bedeutet, daß jeder, der im (unbaren) rechtsgeschäftlichen Verkehr den Euro verwenden möchte, dies kann, aber nicht muß. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Parteien gilt, daß "Handlungen die auf Grund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, ... in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt" werden. "Handlungen, die auf Grund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt" (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung des Euro). Ergänzend dazu räumt Abs. 3 leg.cit. dem Schuldner ein Wahlrecht ein, ob er eine durch Gutschrift auf das Gläubigerkonto zahlbare Schuld in Schilling oder in Euro begleichen will. Die Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers erfolgt in der Währungseinheit, in der das Konto geführt wird. Diese Regeln gelten in gleicher Weise sowohl für zivilrechtliche als auch für öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen; unter "Rechtsinstrumenten" sind sowohl Verträge als auch Gesetze, Verordnungen, Urteile, Bescheide und alle anderen "Instrumente mit Rechtswirkung" zu verstehen.

Ausgehend von diesen rechtlichen Rahmenbedingungen soll in Österreich die "Euro-Option" verwirklicht werden, d.h., daß dem einzelnen im Verkehr mit der öffentlichen Hand ab 1. Jänner 1999 die Verwendung des Euro durchgehend gestattet wird und alle allfälligen bestehenden rechtlichen Hindernisse für eine Verwendung des Euro beseitigt werden (Beispiel: Abgabenerklärungen in Euro).

3. Mit 1. Jänner 1999 gehen im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) verschiedene währungs- und geldpolitische

Zuständigkeiten, die derzeit von der Oesterreichischen Nationalbank wahrgenommen werden, auf die Europäische Zentralbank (EZB) über. So werden beispielsweise der Diskontsatz (= Eskontzinsfuß, Bankrate ...) und der Lombardsatz nicht mehr zur Verfügung stehen. Weiters werden einige Finanzmarkt-Instrumente, etwa der "VIBOR", wegfallen bzw. durch europäische Instrumente (z.B. "EURIBOR") ersetzt.

4. In der ersten Jahreshälfte 1998 wurde bei allen Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung der Handlungsbedarf aus Anlaß der Einführung der gemeinsamen Währung erhoben. Dabei hat sich gezeigt, daß sich die Anpassungserfordernisse zum weitaus überwiegenden Teil auf das Ersetzen von Schilling-Beträgen in Gesetzen und Verordnungen durch entsprechende Euro-Beträge beschränken. Die entsprechenden Anpassungen wären - rein rechtlich betrachtet - im Grunde gar nicht notwendig, weil gemäß Art. 14 der Verordnung über die Einführung des Euro nach Ende der Übergangszeit noch bestehende Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem fixen Umrechnungskurs zu verstehen sind. Im Interesse der Klarheit und zur Vermeidung "unrunder" Beträge wird es aber zweckmäßig sein, die entsprechenden Anpassungen durchzuführen. Die erforderlichen Gesetzesänderungen können erst nach endgültiger Fixierung der Umrechnungskurse (also nach dem 1. Jänner 1999) vorgenommen werden und sollten am 1. Jänner 2002 in Kraft treten. Diese Vorgangsweise entspricht den Vorhaben des Bundes und dem von der Landesfinanzreferentenkonferenz zur Kenntnis genommenen Aktionsplan der Länder zur Einführung des Euro.

5. Die durchgeführte Erhebung hat aber auch einige (wenige) Bereiche aufgezeigt, in denen bereits zum 1. Jänner 1999 Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind. Davon betroffen sind gesetzliche Bestimmungen, die auf nach dem 1. Jänner 1999 nicht mehr verfügbare geld- und währungspolitische Instrumente Bezug nehmen oder der Ausübung der "Euro-Option" entgegenstehen.

6. Dieses Landesgesetz enthält folgende Anpassungen:

- In allen landesgesetzlichen Bestimmungen, in denen auf den Diskontsatz Bezug genommen wird, wird dieser durch einen "Basiszinssatz" nach Vorbild des § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes ersetzt.

- Angebote im Sinn des Oö. Vergabegesetzes können künftig auch auf Euro lautend abgefaßt werden.

7. Die durchgeführte Erhebung hat keine darüber hinausgehenden Anpassungserfordernisse aufgezeigt. Die "Sekundärmarktrendite" wird auch nach dem 1. Jänner 1999 weiter erhoben und veröffentlicht werden, sodaß die Rechtsvorschriften, die auf diesen Wertmesser Bezug nehmen (z.B. Oö. Wohnbauförderungsgesetz, Oö. Gemeinde-Bezügegesetz), nicht angepaßt werden müssen.

8. Für den weiten Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung, wo der Diskontsatz regelmäßiger Bestandteil von Förderungsrichtlinien und -verträgen zu sein scheint, ergibt sich die Umstellung der Verträge auf den "Basiszinssatz" unmittelbar auf Grund der bundesgesetzlichen Regelung im § 2 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes.

9. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen vor.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 B-VG und § 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen dieses Landesgesetzes wären durch die Differenz zwischen den Einnahmen, die das Land und die Gemeinden auf Grund der geänderten Bestimmungen unter Bezugnahme auf den Diskontsatz erzielen und den Einnahmen, die sich bei Bezugnahme auf den künftigen Basiszinssatz ergeben, darzustellen. Dazu müßten aber einander die ab 1. Jänner 1999 fiktive weitere Entwicklung des Diskontsatzes und die Entwicklung in der Verordnung der Bundesregierung gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz ausgewählten währungspolitischen Instrumentes der EZB gegenübergestellt werden. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen zu beziffern.

IV. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem EU-Recht, insbesondere mit der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro und der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Entsprechend dem Modell, das der Bund im § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz gewählt hat, scheint es auch im landesgesetzlich zu regelnden Bereich zweckmäßig, den Diskontsatz durch einen "Basiszinssatz" zu ersetzen. Die bundesgesetzliche Regelung sieht vor, daß der Basiszinssatz der Höhe nach zunächst dem am 31. Dezember 1998 maßgeblichen Diskontsatz entspricht und sich in der Folge in dem Ausmaß verändert, in dem sich der Zinssatz eines von der Bundesregierung mit Verordnung zu bestimmenden währungspolitischen Instrumentes der Europäischen Zentralbank verändert. Die Bundesregierung hat dabei das währungspolitische Instrument der Europäischen Zentralbank zu bestimmen, das nach seiner Funktion und voraussichtlichen Entwicklung der Funktion und Entwicklung des Diskontsatzes am ehesten entspricht.

Eine - aus regelungstechnischen Gründen naheliegende - Verweisung auf § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes dürfte wegen der impliziten "dynamischen Verweisung" auf die erst zu erlassende Verordnung der Bundesregierung nicht in Betracht kommen. Als Lösung bietet sich an, die entsprechenden Bestimmungen des § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz mit der Maßgabe zu übernehmen, daß die Bestimmung des währungspolitischen Instrumentes der Europäischen Zentralbank, das zur Feststellung von Veränderungen des Basiszinssatzes herangezogen wird, durch Verordnung der Landesregierung erfolgt. Die Landesregierung ist - abgesehen von den Vorgaben des Abs. 2 - bei der Auswahl des währungspolitischen Instrumentes der EZB grundsätzlich frei; freilich wird sich wahrscheinlich ein Nachvollziehen der Bundesregelung als zweckmäßig erweisen.

Die von dieser Änderung betroffenen Bestimmungen wären nach dem Ergebnis der durchgeführten Erhebung die Oö. Bauordnung 1994 (§ 18 Abs. 4) und die Oö. Landesabgabenordnung 1996 (§ 159 Abs. 2 und § 160 Abs. 9).

Anders als dem Bundesgesetzgeber, der sich mit einer Verfassungsbestimmung beholfen hat, ist es dem Landesgesetzgeber nicht möglich, unter einem auch die Anpassung von Verordnungen vorzunehmen. Allenfalls notwendige Änderungen in Verordnungen müßten deshalb im Verordnungsweg erfolgen.

Zu Art. II:

§ 23 Abs. 2 Oö. Vergabegesetz in seiner derzeitigen Fassung steht der Ausübung der "Euro-Option" entgegen, weil Angebote nur in Schilling erstellt werden können. Für die Dauer der Übergangszeit bis 31. Dezember 2001 soll den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Angebote wahlweise auch in Euro zu erstellen.

Zu Art. III:

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem Maßnahmen aus Anlaß der Einführung der gemeinsamen Währung getroffen werden (1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz), beschließen.

Linz, am 22. Oktober 1998

Sigl Weixelbaumer
Obmann Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem Maßnahmen aus Anlaß der Einführung
der gemeinsamen Währung getroffen werden
(1. Oö. Euro-Umstellungsgesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(1) Soweit der Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (im folgenden: Diskontsatz) in dieser oder einer anderen Bezeichnung als Bezugsgröße in Landesgesetzen verwendet wird, tritt mit 1. Jänner 1999 an seine Stelle der Basiszinssatz. Der Basiszinssatz entspricht der Höhe nach zunächst dem mit 31. Dezember 1998 maßgeblichen Diskontsatz. Er verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Zinssatz eines von der Landesregierung mit Verordnung bestimmten währungspolitischen Instrumentes der Europäischen Zentralbank verändert, wobei Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit 1. Jänner 1999 und in der Folge seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes außer Betracht bleiben. Die Landesregierung hat solche Änderungen des Basiszinssatzes unverzüglich in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren.

(2) Die Landesregierung hat zur Feststellung von Veränderungen des Basiszinssatzes dasjenige währungspolitische Instrument der Europäischen Zentralbank zu bestimmen, das nach seiner Funktion und seiner voraussichtlichen Entwicklung der Funktion und der Entwicklung des Diskontsatzes am ehesten entspricht.

Artikel II

Das Oö. Vergabegesetz, LGBl.Nr. 59/1994, idF der Landesgesetze LGBl.Nr. 93/1996 und LGBl.Nr. 34/1997 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 lautet:

"(2) Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich anderes für zulässig erklärt wird, sind Angebote in deutscher Sprache und in Schilling oder Euro zu erstellen."

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

